

gemachten Entschädigungsanspruch entscheidet und gegen sie eine Strafe ausspricht, während sie dagegen zu Aufhebung fraglichen Urtheils, insoweit sich dasselbe auf die Bestrafung der Marie Antonie Brüllsauer bezieht, überall nicht befugt ist. Denn es ist klar, daß in letzterer Richtung keinesfalls von einer Verletzung von Rechten, welche der Rekurrentin verfassungsmäßig zugesichert wären, gesprochen werden kann, da ein Strafanspruch gegenüber der Marie Antonie Brüllsauer, auch wenn es sich um ein bloß auf Antrag verfolgbares Delikt handelte, jedenfalls nicht dem Verletzten beziehungsweise Antragsberechtigten, sondern nur dem Staate zusteht.

2. Soweit dagegen der Rekurs sich gegen die vom Kantonsgerichte der Rekurrentin auferlegte Buße richtet, erscheint derselbe als begründet; denn es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß zu Verhängung der fraglichen Buße gegen die Rekurrentin das Kantonsgericht nach § 41 der Kantonsverfassung überall nicht kompetent war. Nach der genannten Verfassungsbestimmung nämlich ist in allen Polizei- und Straffällen, welche eine Geldbuße von nicht über 50 Fr. betreffen, wozu der vorliegende Fall zweifellos gehört, das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, und nun kann eine Abweichung von dieser Verfassungsbestimmung, beziehungsweise eine ausnahmsweise Kompetenz des Kantonsgerichtes für den vorliegenden Fall, offenbar nicht damit begründet werden, daß letzteres Gericht auf die Buße gegen die Rekurrentin gleichzeitig mit der Beurtheilung des von dieser geltend gemachten Entschädigungsanspruches erkannte; denn durch diesen Umstand wird ja daran, daß die Bestrafung der Rekurrentin wegen eines angeblichen Polizeivergehens geschah, das verfassungsmäßig ausschließlich in die Kognition des Bezirksgerichtes fällt, augenscheinlich nichts geändert. Vielmehr kann die Aufstellung des Kantonsgerichtes, daß es, weil ihm die Kompetenz zur Beurtheilung der Civilklage zugestanden habe, auch zur Entscheidung über die mit derselben zusammenhängenden Strafpunkte befugt gewesen sei, keineswegs anerkannt werden.

3. Dagegen war das Kantonsgericht zu Beurtheilung der Entschädigungsfrage der Rekurrentin unbestrittenermaßen zu-

ständig, und kann in der Abweisung dieser Klage durch das Gericht eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden; denn diese Entscheidung kann jedenfalls nicht als eine auf offenbar willkürlicher Handhabung des Rechtes beruhende bezeichnet werden und involvirt daher keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze; sie erfolgte denn auch, wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, nicht bloß aus dem Grunde, weil auch die Rekurrentin sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, sondern zunächst und in erster Linie aus dem bereits vom Bezirksgerichte angegebenen, vom Kantonsgerichte augenscheinlich gebilligten Grunde, weil eine Eigenthumsbeschädigung nicht hinlänglich erwiesen sei. Ob nun in dieser Beziehung das Kantonsgericht richtig geurtheilt habe, ist das Bundesgericht, welches lediglich die Frage der Verfassungsverletzung zu prüfen hat, zu untersuchen nicht kompetent, da es sich dabei ausschließlich um Anwendung von kantonalem Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht handelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird, insoweit er sich gegen die im angefochtenen Urtheile der Rekurrentin auferlegte Buße richtet, als begründet erklärt, und es wird demnach Dispositiv 2 des Urtheils des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden vom 25. Juni 1881, insoweit sich dasselbe auf die Rekurrentin bezieht, als verfassungswidrig aufgehoben; im Uebrigen ist die Beschwerde abgewiesen.

95. Urtheil vom 24. Dezember 1881 in Sachen  
Schoren-Restenberg.

A. Durch Dekret vom 2. September 1878 hatte der Große Rath des Kantons Aargau die Ortschaft Schoren-Restenberg politisch von der Gemeinde Meerenschwand, welcher sie bisher angehört hatte und auf deren Gebiet bis dahin die drei Orts-

Bürgergemeinden Meerenschwand, Unterrüti und Schoren-Kesten-berg neben der einheitlichen politischen Gemeinde Meerenschwand bestanden hatten, losgetrennt und mit der, bisher bloß die Ortsbürgergemeinde gleichen Namens umfassenden, Gemeinde Mühslau vereinigt. Dabei war in § 4 des genannten Dekretes bestimmt worden, daß die ortsbürgerliche Verschmelzung der beiden Ortschaften Mühslau und Schoren-Kesten-berg späterer Vereinbarung und der Verfügung des Großen Rathes vorbehalten bleibe. Da nun die Nutzungsreglemente der Ortsbürgergemeinden Meerenschwand, Unterrüti und Schoren-Kesten-berg die Bestimmung enthielten, daß zum Bezuge der bürgerlichen Nutzung bloß die auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Meerenschwand angesessenen Ortsbürger berechtigt seien und da nach dem Erlasse des Dekretes vom 2. September 1878 zwar wohl die Ortsbürgergemeinde Schoren-Kesten-berg ihr Reglement dahin abänderte, daß alle in den beiden Gemeinden Mühslau und Meerenschwand wohnenden und schon vor dem 2. September 1878 wohnhaft gewesenen Ortsbürger zum Bezuge der ortsbürgerlichen Nutzung berechtigt seien, die Ortsbürgergemeinden von Meerenschwand und Unterrüti dagegen an der frühern Reglementsbestimmung festhielten, so trat in Folge der durch das Dekret vom 2. September 1878 verfügten Aenderung der Gemeindecinteilung die Wirkung ein, daß die bisher nutzungs-berechtigten Angehörigen der Ortsbürgergemeinden Meerenschwand und Unterrüti, welche in der Ortschaft Schoren-Kesten-berg angesessen waren, ihre Nutzungsberechtigung verloren, da sie, nach der neuen Gemeindecinteilung, nicht mehr im Gebiete der politischen Gemeinde Meerenschwand wohnten. In Folge dessen erließ der Große Rath des Kantons Aargau, an welchen drei in Schoren-Kesten-berg wohnhafte Bürger von Unterrüti eine sachbezügliche Petition gerichtet hatten, am 20. Mai 1881 ein „Dekret betreffend die Regulirung der Nutzungsberechtigungen einzelner Bürger von Unterrüti, Meerenschwand und Schoren-Kesten-berg,“ welches zum Zwecke hatte, den durch die Aenderung der Gemeindecinteilung in ihrer bürgerlichen Nutzungsberechtigung beeinträchtigten, in Schoren-Kesten-berg wohnhaften Bürgern von Meerenschwand und Unterrüti den Erwerb des

Bürgerrechtes und der Nutzungsberechtigung in der Ortsbürger-gemeinde ihres Wohnortes zu sichern und ebenso auch den in Meerenschwand oder Unterrüti wohnhaften Bürgern von Schoren-Kesten-berg. Dieses Dekret bestimmt:

„Der Große Rath des Kantons Aargau beschließt in Ergänzung des Dekretes vom 2. September 1878:

„§ 1. Karl Josef Leonz Reusch, Witjoachims,

„Johann Josef Reusch, alt Bannwart, Bedalts,

„Johann Georg Näber, Zimmermann, alle drei Ortsbürger von Unterrüti,

„Josef Leonz Fischer, Wirth, Fridlifunzis,

„Fridolin Fischer, Rüpferz, diese zwei Ortsbürger von Meerenschwand;

„alle fünf wohnhaft in Schoren-Kesten-berg;

„Josef Schärer, Fertigungsaktuar,

„Josef Lütthard, SchreinerMichels,

„Karl Käppeli, Bäcker; alle drei Ortsbürger von Schoren-Kesten-berg, und wohnhaft in Meerenschwand

„sind berechtigt, für sich und ihre Familien mit einer von ihrer Ortsbürgergemeinde auszuwerfenden Loskaufssumme aus dem

„bisherigen Ortsbürgerverband auszutreten, und in das Ortsbürgerrecht ihres Wohnortes sich einzukaufen.

„§ 2. Die zu zahlende Loskaufssumme wird für jeden Betheiligten bestimmt:

„Auf 800 Fr. für Unterrüti,

„auf 1000 Fr. für Schoren-Kesten-berg,

„auf 1000 Fr. für Meerenschwand.

„§ 3. Die Einkaufssumme für den Eintritt in den Ortsbürgerverband von Schoren-Kesten-berg und Meerenschwand

„wird auf 1000 Fr. für jeden Betheiligten festgesetzt.

„§ 4. Karl Josef Leonz Reusch, Johann Josef Reusch, Johann Georg Näber von Unterrüti haben den zum Einkauf in Schoren-Kesten-berg erforderlichen Mehrbetrag von je 200 Fr.

„aus eigenen Mitteln beizuschließen.

„§ 5. Jeder Betheiligte hat binnen 4 Wochen von Erlass dieses Dekretes hinweg an das Bezirksamt Muri zu Händen

„der betreffenden Gemeinden die Erklärung abzugeben, ob er

„von der ihm durch § 1 hievor ertheilten Berechtigung Gebrauch „mache. Nach Ablauf dieser Frist ist die Berechtigung erloschen.“

B. In Gemäßheit dieses Dekretes erklärten binnen der festgesetzten Frist Karl Josef Leonz Keusch, Wiljoachims, von Unterrüti, Joh. Josef Keusch, alt Bannwart, Bedalis, von Unterrüti, Johann Georg Käber, Zimmermann, von Unterrüti, Josef Leonz Fischer, Wirth, Fridtkunz, von Meerenschwand, sämtliche wohnhaft in der Ortschaft Schoren-Kestenberg, das Bürgerrecht in der Ortsbürgergemeinde Schoren-Kestenberg erwerben zu wollen und es beschloß der Regierungsrath des Kantons Aargau am 15. Juli 1881, die Ortsbürgergemeinden Meerenschwand und Unterrüti seien pflichtig, die genannten Bürger unter den näheren im großrätlichen Dekrete vom 20. Mai 1881 festgesetzten Bedingungen aus ihrem Bürgerverbände zu entlassen, die Ortsbürgergemeinde Schoren-Kestenberg dagegen, dieselben in den ihrigen aufzunehmen. Dagegen beschloß der Regierungsrath des Kantons Aargau am gleichen Tage, auf zwei weitere diesbezügliche Begehren eines Josef Leonz Keusch, von Unterrüti, wohnhaft in Schoren, und eines Josef Leuthard, von Unterrüti, ebenfalls wohnhaft in Schoren, nicht einzutreten, da, abgesehen davon, daß diese beiden Bürger im Dekrete des Großen Rathes vom 20. Mai 1881 nicht aufgeführt seien, sich aus den Berichten des Gemeinderathes von Meerenschwand ergebe, daß denselben die Bürgernutzung von Unterrüti schon vor dem Dekrete vom 2. September 1878 nicht mehr habe ausgerichtet werden können und dieselben also durch die territorialen Aenderungen in der Gemeinde Meerenschwand keinerlei Nachtheil erlitten haben, weshalb auch die Fürsorge des Dekretes auf dieselben keine Anwendung finden könne.

C. Vermittelt Referschrift vom 30./31. Juli 1881 stellt nun der Ortsbürgerrath von Schoren-Kestenberg Namens der dortigen Ortsbürgergemeinde beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle das Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1881 mit allen seinen Folgen als verfassungswidrig aufheben. Zur Begründung wird geltend gemacht:

a. Das erwähnte Dekret verlege den in Art. 4 der Bundesverfassung und 11 der Kantonalverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Wenn der Große Rath das Recht der Aufgabe des bisherigen und des Erwerbes eines neuen Bürgerrechtes, desjenigen des Wohnortes, anknüpfend an die neue Abgrenzung der politischen Gemeinden Mühldau und Meerenschwand habe ertheilen wollen, so hätte er dieses Recht gleichmäßig allen denjenigen ertheilen sollen, welche durch die neue Abgrenzung betroffen worden seien. Statt dessen greife das Dekret des Großen Rathes ganz willkürlich einzelne der durch die neue Gemeindecinteilung betroffenen Bürger heraus, während es andere, welche durch dieselbe gleichmäßig betroffen werden, nicht nenne; insbesondere seien Josef Leonz Keusch, Vater, Johann Lütthard und Leonz Käppeli, Senn, nicht in das Dekret aufgenommen worden, obschon sie ebenfalls durch die neue Gemeindecinteilung um die Nutzungsberechtigung gekommen seien, denn es sei unrichtig, wenn der Regierungsrath des Kantons Aargau in seinem Beschlusse vom 15. Juli 1881 davon ausgegangen sei, daß die beiden erstgenannten Bürger schon vor dem 2. September 1878 nicht mehr nutzungsberechtigt gewesen seien. Umgekehrt sei in dem Dekrete vom 20. Mai 1881 auch ein Bürger (Josef Lütthard, Schreinermeister) aufgeführt, der erst nach dem 2. September 1878 aus der Ortschaft Schoren weggezogen sei und den also die neue Gemeindecinteilung gar nicht berühre. Es liege im Fernern eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze gegenüber den Ortsbürgergemeinden auch darin, daß der Große Rath des Kantons Aargau nicht schlechthin ausgesprochen habe, daß die durch die neue Gemeindecinteilung betroffenen Ortsbürger von Schoren, Meerenschwand und Unterrüti das Ortsbürgerrecht derjenigen Ortsbürgergemeinde erhalten, in welcher sie wohnen, sondern den einzelnen Bürgern die Wahl freigegeben habe. Denn dadurch sei eine Art von Menschenhandel ermöglicht worden; die Ortsbürgergemeinde Unterrüti habe nämlich zweien ihrer im Dekrete bezeichneten Angehörigen, von denen der eine bereits Armenunterstützung genossen habe, der andere arm sei und wahrscheinlich auch noch der Armenpflege anheimfallen werde, eine

Besondere Entschädigung dafür bezahlt, daß sie erklärt haben, Bürger von Schoren-Kestenberg werden zu wollen.

b. Im Fernern verstoße das angefochtene Dekret gegen den Art. 32 der Kantonsverfassung, welcher ausspreche: „Die Art „und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes sowie die „Verzichtleistung auf dasselbe wird mit Berücksichtigung der „Vorschriften der Bundesverfassung durch das Gesetz bestimmt.“ Demnach sei im Kanton Aargau verfassungsmäßig gewährleistet, daß das Ortsbürgerrecht nur auf dem durch das Gesetz bestimmten Wege erworben werden könne. Nach dem im Kanton Aargau bestehenden Gesetze über Erwerbung des Ortsbürgerrechtes von 1824 stehe nun aber dem Großen Rathe, als Verwaltungsbehörde, eine Einwirkung auf die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes nicht zu, vielmehr sei diese, vorbehaltlich der näheren im Gesetze enthaltenen Bestimmungen, ausschließlich den Ortsbürgergemeinden anheimgegeben. Letztere seien zur Ertheilung des Ortsbürgerrechtes an Kantonsbürger allerdings, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, verpflichtet; allein nach § 6 u. ff. des cit. Gesetzes seien sie zur Aufnahme almosenögiger Personen nicht verpflichtet, und sei die Einkaufssumme im Streitfalle durch das Obergericht festzusetzen, wobei insbesondere für Söhne, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ein besonderer Zuschlag zur Einkaufssumme festzusetzen sei. Im vorliegenden Falle nun habe der Große Rath diese gesetzlichen Bestimmungen gänzlich bei Seite gesetzt, indem er eine für alle Aufzunehmenden ohne Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse gleiche Einkaufssumme von sich aus festgesetzt habe, wozu ihm jegliche Kompetenz abgehe.

D. In seiner Rekursbeantwortung bemerkt der Regierungsrath des Kantons Aargau unter eingehender Darlegung der Entstehungsgeschichte und der Motive des angefochtenen großrätlichen Dekretes vom 20. Mai 1881 in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen: Die Ortsbürgergemeinde Schoren-Kestenberg sei zur Sache materiell gar nicht legitimirt. Denn die Zutheilung der einzelnen Bürger zu der einen oder andern Bürgergemeinde berühre zunächst Rechte der einzelnen Bürger und nicht der Ortsbürgergemeinden; überdem beziehe sich der in Art.

4 der Bundesverfassung und Art. 11 der Kantonsverfassung ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze nur auf physische, nicht auch auf juristische Personen, und nun sei keiner der einzelnen Bürger, welche durch das angefochtene Dekret angeblich ungleich behandelt worden seien, beschwerend aufgetreten; die Ortsbürgergemeinde aber sei zu deren Vertretung nicht berechtigt. Auch könne von einer ungleichen Behandlung einzelner Bürger durch das angefochtene Dekret in Wirklichkeit nicht die Rede sein, denn dieses zähle alle einzelnen Bürger, welche nach den eingeholten Berichten der Gemeindebehörden durch die neue Gemeindeeintheilung betroffen worden seien, auf und behandle sie auf gleichem Fuße; sollten die Gemeindebehörden allfällig ungenau oder unvollständig berichtet haben, so könnte sich die Rekurrentin hierauf jedenfalls nicht berufen. Von einer Verletzung des § 32 der Kantonsverfassung sodann könne im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, denn das angefochtene Dekret habe mit dem Falle der freiwilligen Bürgeraufnahme nichts zu thun. Zur Anwendung komme vielmehr § 83 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäthe vom 26. November 1841. Art. 83 der Kantonsverfassung nämlich bestimme, daß die Organisation der Gemeinden und des Gemeinderathes u. s. w. durch das Gesetz bestimmt werden und § 3 des Gesetzes vom 26. November 1841 sodann schreibe vor: „Jede „Veränderung der bestehenden Gemeindebezirke und Ortsbürgerschaften soll durch ein von Uns zu erlassendes Dekret verfügt werden.“ Aus diesen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen habe der Große Rath des Kantons Aargau die Kompetenz abgeleitet, im Anschlusse an die von ihm durch das Dekret vom 2. September 1878 verfügte neue Gemeindeeintheilung das Dekret vom 20. Mai 1881 zu Regulirung der ortsbürgerrechtlichen Verhältnisse zu erlassen. Der Große Rath sei somit zu Erlaß dieses Dekretes vollkommen kompetent gewesen und es verstoße dasselbe gegen keine verfassungsmäßige Bestimmung, so daß auf Abweisung der Rekursbeschwerde unter Kostenfolge angetragen werde.

E. Aus der Replik der Rekurrentin ist hervorzuheben: Die

Sachlegitimation der Rekurrentin könne jedenfalls, insoweit die Beschwerde sich auf Verletzung des Art. 32 der Kantonsverfassung gründe, durchaus nicht bestritten werden. Allein auch zur Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung oder des Art. 11 der Kantonsverfassung sei die Rekurrentin legitimirt. Denn die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetze komme nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen zu Gute und es vertrete übrigens die Ortsbürgergemeinde die Gesamtheit der einzelnen Bürger, welche durch eine Schlußnahme, wie die in Frage liegende, sämmtlich betroffen werden. Seitens des Josef Leonz Keusch, Vater, und des Josef Lütthard, deren Anspruch auf gleiche Behandlung mit den im großrätlichen Dekrete vom 20. Mai 1881 genannten Bürgern der Regierungsrath durch seine Schlußnahme vom 15. Juli 1881 zurückgewiesen habe, sei übrigens der Ortsbürgerrath noch speziell dazu bevollmächtigt worden, wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung gegen das Dekret vom 20. Mai 1881 und den Regierungsbeschluß vom 15. Juli 1881 Beschwerde zu führen, welchen Auftrag er, unter Vorlage der Vollmacht der Betreffenden, dadurch ausführe, daß er, Namens derselben und Namens der Gemeinde auch auf Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 15. Juli 1881 antrage. Der von dem Regierungsrathe des Kantons Aargau angeführte Art. 83 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 1841 gebe dem Großen Rathe wohl das Recht, politische Gemeinden oder Ortsbürgerschaften im Dekretswwege zu verschmelzen, zu theilen u. s. w.; allein im vorliegenden Falle sei nichts derartiges verfügt worden, sondern es seien lediglich bestehende Ortsbürgergemeinden in Verletzung des Art. 32 der Kantonsverfassung auf einem andern als dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Aufnahme einzelner Bürger gezwungen worden.

Duplikando führt der Regierungsrath des Kantons Aargau, indem er im Uebrigen die schon in der Rekursbeantwortung aufgestellten Gesichtspunkte gegenüber den Einwendungen der Replik weiter entwickelt und begründet, insbesondere aus, daß auf die erst mit der Replik anhängig gemachte Beschwerde des

Josef Leonz Keusch und Josef Lütthard aus formellen Gründen nicht eingetreten werden könne und beantragt speziell, es sei auf dieselbe nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Art. 32 der aargauischen Kantonsverfassung bestimmt, daß die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes und des Kantonsbürgerrechtes sowie der Verzichtleistung auf dasselbe durch das Gesetz bestimmt werde, so ist damit zweifellos ausgesprochen, daß dem Großen Rathe das Recht nicht zusteht, im Wege der bloßen Verwaltungsanordnung verbindliche Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes, sei es allgemein, sei es für einen einzelnen Fall, aufzustellen, sondern daß solche Vorschriften nur im Wege der Gesetzgebung aufgestellt werden können; demnach ist denn offenbar auch den bestehenden Ortsbürgergemeinden verfassungsmäßig gewährleistet, daß sie nur auf dem durch die Gesetzgebung bestimmten Wege zur Aufnahme oder Entlassung von Bürgern verhalten werden können. Somit ist aber die Ortsbürgergemeinde Schoren-Restenberg zur Beschwerde gemäß Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege jedenfalls insoweit berechtigt, als der Rekurs sich auf eine behauptete Verletzung des Art. 32 der Kantonsverfassung gründet.

2. Fragt sich nun, ob das angefochtene Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau die erwähnte Verfassungsbestimmung verleihe, so ist zu bemerken: Nach Art. 83 der Kantonsverfassung und Art. 3 des Gesetzes über Organisation der Gemeinden vom 26. Wintermonat 1841 ist der Große Rath allerdings befugt, Veränderungen der bestehenden Gemeindebezirke und Ortsbürgerschaften im Dekretswwege zu verfügen und ist demnach, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1877 in Sachen der Gemeinden Oberendingen und Lengnau (Amtliche Sammlung III, Seite 75 u. ff., Erwägung 2) ausgesprochen hat, klar, daß Einwirkungen auf das Ortsbürgerrecht, welche die unmittelbare Folge einer durch den Großen Rath verfügten Abänderung der Eintheilung der Orts-

bürgerchaften sind, nicht unter die Bestimmung des Art. 32 der Kantonsverfassung fallen können. Denn es ist selbstverständlich und wird übrigens von der Rekurrentin nicht bestritten, daß Aenderungen, welche die ortsbürgerliche Korporation als solche durch Verschmelzung mit einer andern Ortsbürgergemeinde oder umgekehrt durch Theilung in mehrere selbständige Korporationen und dergleichen erleidet, nothwendigerweise auch auf das Ortsbürgerrecht der einzelnen Korporationsangehörigen einwirken müssen und daß mithin der Große Rath, da ihm die Befugniß, solche Aenderungen der öffentlichen Korporation der Ortsbürgergemeinde im Dekretswege zu verfügen zusteht, auch berechtigt sein muß, die dadurch bedingten Aenderungen in den bürgerlichen Verhältnissen der Korporationsangehörigen im Dekretswege zu regeln. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nun keineswegs um eine solche durch die Vereinigung oder Theilung bestehender ortsbürgerlicher Korporationen bedingte Regelung der ortsbürgerlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen; vielmehr werden durch das angefochtene Dekret Bestimmungen aufgestellt, wodurch einzelnen individuell bestimmten Personen unter gewissen im Dekrete selbst festgesetzten Bedingungen das Recht eingeräumt wird, aus einer Ortsbürgergemeinde in eine andere überzutreten, ohne daß eine Veränderung der betreffenden ortsbürgerlichen Korporation selbst stattgefunden hätte. Denn durch das Dekret vom 2. September 1878 wurde ja lediglich die Eintheilung der politischen Gemeinden Meerenschwand und Mühlau abgeändert, während die betheiligten ortsbürgerlichen Korporationen von Schoren-Kestenbergl, Meerenschwand und Unterrüti vollkommen unverändert bestehen blieben. Demnach muß aber in dem angefochtenen Dekrete eine Verletzung des Art. 32 cit. allerdings erblickt werden; denn nach dieser Verfassungsbestimmung ist der Große Rath offenbar nicht berechtigt, im Wege der Verwaltungsanordnung eine Spezialnorm für den Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes in einzelnen Fällen zu schaffen, wodurch für einzelne Personen besondere privilegierte Bedingungen des Erwerbes und Verlustes eines Ortsbürgerrechtes, in Abweichung von dem allgemein geltenden Gesetzesrechte, statuiert werden. Vielmehr könnten solche Spezial-

normen für einen einzelnen Fall, wodurch für diesen, wie es in casu geschehen ist, Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze mit Bezug auf die Pflicht der Ortsbürgergemeinden zur Bürgeraufnahme, die Bestimmung des Einkaufsgeldes, die Entscheidung daheriger Streitigkeiten und so weiter, statuiert werden, nach der citirten Verfassungsbestimmung nur im Wege der Gesetzgebung aufgestellt werden.

3. Muß somit das angefochtene Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1881 mit allen seinen Folgen schon deshalb aufgehoben werden, weil es gegen Art. 32 der Kantonsverfassung verstößt, so erscheint eine Untersuchung der Frage, ob auch eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung oder des Art. 11 der Kantonsverfassung vorliege, ob die Ortsbürgergemeinde Schoren-Kestenbergl überhaupt befugt sei, sich auf das dort aufgestellte Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze zu berufen und ob die erst mit der Replik angebrachte Beschwerde des Josef Leonz Reusch, Vater, und des Josef Lüt-hard rechtzeitig angebracht sei, als überflüssig und es ist demnach darauf nicht weiter einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1881 mit allen seinen Folgen als verfassungswidrig aufgehoben.

96. Urtheil vom 28. Oktober 1881 in Sachen  
Suter und Stierli.

A. In einem zwischen dem Josef Gurwyler in Blasenbergl bei Mikon, als Kläger, und den Rekurrenten Josef Suter in Blasenbergl und Johann Stierli in Mikon, als Beklagten, anhängigen, Wässerungsrechte betreffenden Civilprozeße leisteten die Rekurrenten am 17. Wintermonat 1879 vor dem Bezirksgerichte in Muri ein Handgelübde an Gidesstatt darüber, daß sie ge-